

Satzung

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e.V. (KEG)", hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister München eingetragen.

II. Zweck und Ziel

§ 2

Die KEG ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Pädagoginnen und Pädagogen zur Förderung des Bildungs- und Erziehungswesens nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse.

Sie verfolgt eine Bildungspolitik nach den Erfordernissen der Zeit.

Sie sieht ein besonderes Anliegen darin, dass christliches Glaubensgut in Bildung und Erziehung wirksam wird.

Sie vertritt die standespolitischen Belange ihrer Mitglieder. Sie schließt zur Vertretung der standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder Kampfmaßnahmen im Tarifbereich nicht grundsätzlich aus, erkennt aber die Eigenart des kirchlichen Dienstes an.

§ 3

Ihre Ziele sucht sie unter anderem zu erreichen durch

- Mitgliederversammlungen, Tagungen, Fortbildungen und Schulungen,
- Herausgabe einer Verbandszeitschrift,
- Mitarbeit in Medien,
- Zusammenarbeit mit Politik und Behörden,
- Gutachten und Stellungnahmen,
- Zusammenarbeit mit allen pädagogisch interessierten Personen und Institutionen.

§ 4

Die Richtlinien der Verbandsarbeit der KEG in Bayern werden in einem Grundsatzprogramm ('Profilpapier') niedergelegt. Dieses Grundsatzprogramm wird



von jeder Landesvertreterversammlung nach der eventuell notwendigen Aktualisierung einzelner Punkte mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

III. Gliederung

§ 5

1. Der Landesverband ist untergliedert in rechtlich und steuerlich selbständige Bezirksverbände. Sie haben eigene satzungsgemäße Organe und eine eigene Kassenführung. Für sie gilt diese Satzung, soweit diese auf sie übertragbar ist. Das vom Bezirksverband vereinnahmte Beitragsaufkommen ist in einem Umlageverfahren teilweise an den Landesverband abzuführen. Die Form der Umlage ist in einer eigenen Vereinbarung vom Landesausschuss festzulegen. Jeweils zum 10.01. des folgenden Jahres reichen die Bezirke beim Landesverband eine Jahresbeitragsabrechnung ein.
2. Soweit der Bezirksvorstand Angelegenheiten des Landesverbands wahrnimmt, hat er die Stellung eines besonderen Vertreters für das übertragene Aufgabengebiet. Der sachliche und örtliche Aufgabenkreis kann vom Landesverband genauer bestimmt werden.
3. Die KEG ist weiter untergliedert in Kreisverbände. Diese sind aber weder steuerlich noch zivilrechtlich eigenständige Rechts- bzw. Steuersubjekte. Ihnen kommt nur die Funktion unselbständiger Verwaltungsstellen zu.
4. Die Junge KEG und die KEG Studierende sind Einrichtungen innerhalb der KEG zur Förderung der besonderen Anliegen und Belange der jungen Pädagoginnen/Pädagogen. Sie haben ebenfalls den Status einer unselbständigen Verwaltungsstelle. Für ihre Rechnungslegung gelten die Regelungen in § 25 entsprechend.

IV. Mitgliedschaft

§ 6

Der KEG können beitreten:

1. Aktive oder im Ruhestand befindliche Menschen in pädagogischen Berufen in Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft,
2. Studierende und Auszubildende, die pädagogische Berufe anstreben,
3. Verwaltungsangestellte an Schulen,
4. Einzelpersonen als fördernde Mitglieder.

§ 7

Der Beitritt zum Verband wird schriftlich erklärt.

Die Aufnahme erfolgt durch den zuständigen Bezirksvorstand. Mit der Aufnahme ist auch die Mitgliedschaft im Landesverband der KEG verbunden.

Rechte und Pflichten der Mitgliedergruppen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausnahmen beschließt der Landesausschuss. Der Austritt ist dem Bezirksverband spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 9

Ein Ausschluss aus der KEG kann wegen verbandsschädigenden Verhaltens durch den Bezirksvorstand ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Landesausschuss Berufung eingelegt werden.

§ 10

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags wird durch die Landesvertreterversammlung in einer eigenen Beitragsordnung festgelegt. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Hauptausschuss den Sockelbetrag mit einfacher Mehrheit anpassen. Die Nichterfüllung der Beitragspflicht oder falsche Angaben für die Berechnung der Beiträge führen zum sofortigen Verlust der Verbandsleistungen und gegebenenfalls zum Ausschluss aus dem Verband.

§ 11

Personen, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses von der LVV zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

V. Verbandsorgane

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

1. Landesvertreterversammlung (LVV)
2. Landesvorstand (LV)
3. Geistlicher Beirat
4. Landesrechner/in und Rechnungsprüfer/innen
5. Schriftführer/in
6. Landesausschuss (LA)
7. Hauptausschuss (HA)
8. Referatsleiter/innen in Sachgebieten
9. Bezirksvertreterversammlung (BVV)
10. Bezirksvorstand (BV)
11. Personalausschuss (PA)

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Zahlung einer Vergütung für die jeweilige Tätigkeit, die jeweilige Grundlage der Zahlung sowie deren Höhe entscheidet der Landesausschuss. Die Haftung der Organe bzw. besonderen Vertreter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13

Landesvertreterversammlung (LVV)

1. Die Landesvertreterversammlung (LVV) ist das oberste Organ der Katholischen Erziehergemeinschaft in Bayern. Sie führt alle 4 Jahre die satzungsgemäßen Wahlen zu den Gremien des Landesverbandes durch. Dazwischen können auf Beschluss des Hauptausschusses thematische Landesvertreterversammlungen einberufen werden. Alle Versammlungen werden vom Landesvorsitzenden spätestens 3 Monate vor Beginn schriftlich einberufen. Dies kann auch durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift erfolgen.
2. Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung ist innerhalb eines halben Jahres einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Hauptausschusses oder 10 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund vom Landesvorstand schriftlich verlangen.
3. Die Bezirksverbände entsenden die Delegierten nach folgendem Schlüssel:
Je angefangene 100 Mitglieder 1 Delegierte/r,
je angefangene 100 Mitglieder aus dem SR 1 Delegierte/r.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind geborene Delegierte der LVV.

Die ordentliche LVV

- a) nimmt Stellung zum Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes,
- b) nimmt den Rechnungsbericht entgegen und erteilt Landesvorstand und Landesrechner/in Entlastung für die abgelaufene Wahlperiode,
- c) berät und beschließt die Satzung,
- d) wählt den Landesvorstand,
- e) wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und die Mitglieder des Hauptausschusses, soweit sie nicht kraft Amtes (Bezirksvorsitzender; Mitglied des HPR) oder als Ehrenvorsitzender Mitglied sind,
- f) bestätigt den Geistlichen Beirat, die Vertreter/innen der Pädagogen a. D., der Jungen KEG, der KEG Studierenden
- g) berät und beschließt über die künftige Verbandsarbeit,
- h) bestellt bei Bedarf weitere besondere Vertreter/innen. Diese Zuständigkeit kann auch auf andere Organe übertragen werden.

Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (unbeschadet der §§ 23 und 26). Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem/der Landesvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 14

Landesvorstand (LV)

1. Der Landesvorstand besteht aus einem/r haupt- oder ehren- bzw. nebenamtlichen Landesvorsitzenden, bis zu fünf gleichberechtigten und einzelvertretungsberechtigten Stellvertretern und einem durch die Bezirksvorsitzenden gewählten Sprecher der Bezirke. Dieser ist nur gemeinsam mit einem weiteren Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
2. Der/die Landesvorsitzende und die Stellvertreter/innen werden von der LVV gewählt. Die Geschäftsordnung einschließlich Wahlverfahren wird jeweils zur LVV vorgelegt und von den Delegierten mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
3. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Landesvorsitzende.
4. Der Landesvorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Landesvorstand bestellt den/die Schriftleiter/in und das Redaktionsteam der Verbandszeitschrift.
6. Der Landesvorstand bestimmt auch die anderen zu Herausgabe der Verbandszeitschrift notwendigen Maßnahmen wie z. B. die Beauftragung des Druck- bzw. Versandunternehmens.
7. Der Vorstand erstellt für das abgelaufene Jahr bis zum 15.01. des folgenden Jahres eine Jahresabrechnung zumindest in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung und legt einen Haushaltsplan vor.

§ 14a

Personalausschuss (PA)

1. Der Personalausschuss unterschreibt bevollmächtigt, in Stellvertretung für die KEG Bayern, den Anstellungsvertrag der/des gewählten Landesvorsitzenden.
2. Die Funktion des Personalausschusses ist in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Geistlicher Beirat

Der geistliche Beirat wird von der Freisinger Bischofskonferenz beauftragt und von der LVV bestätigt. Er berät die KEG bei der Organisation, Durchführung und Repräsentation geistlicher, religiöser, religionspädagogischer und schulischer Angebote. Er strukturiert die Arbeit der einzelnen KEG-Seelsorger in den Diözesen und bietet gemeinsame Foren und Begegnungen untereinander an. Für die Mitglieder der KEG ist er Ansprechpartner. Als Mitglied des Hauptausschusses ist er beratend tätig und unterstützt die KEG in der Zusammenarbeit mit den Diözesanleitungen und Ortsgemeinden.

§ 16

Rechner/in und Rechnungsprüfer

Der Landesrechner/die Landesrechnerin wird von der LVV gewählt und erfüllt folgende Aufgaben:

1. Erstellung des Haushaltsvoranschlags
2. Abwicklung der laufenden Buchungen
3. Erstellung der Haushaltsabrechnung zum 15.01. des folgenden Jahres
4. Zusammenarbeit mit den Bezirksrechnern
5. Bericht über die Finanzen der KEG zweimal pro Jahr an den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende.

Der Landesvorstand kann beschließen, die laufenden Geschäfte unter der Verantwortung des Landesrechners/der Landesrechnerin an die Geschäftsstelle zu delegieren.

Die Rechnungsprüfer führen mindestens alle 2 Jahre eine Revision durch.

§ 17

Schriftleitung der Verbandszeitschrift

Die Schriftleitung besteht aus dem/der Schriftleiter/in und dem Redaktionsteam. Schriftleiter/in und Redaktionsteam werden vom Herausgeber der Verbandszeitschrift entsprechend § 14, Nr. 5 eingesetzt. Der Herausgeber ist berechtigt, den/ die Schriftleiter/in und ggf. die Mitglieder des Redaktionsteams durch besondere Dienstverträge zur Redaktionsarbeit zu verpflichten. Der Herausgeber trägt im vertrauensvollen Zusammenwirken mit der Redaktion dafür Sorge, dass sich der Inhalt und die grundsätzliche Linie der Verbandszeitschrift mit den Zwecken und Zielen der KEG gemäß § 2 dieser Satzung in Übereinstimmung bringen lässt.

§ 18

Landesausschuss (LA)

1. Der Landesausschuss ist das verbandspolitische Gremium und besteht aus
 - a) dem Landesvorstand
 - b) den Bezirksvorsitzenden
 - c) dem/der Landesrechner/in.
2. Der Schriftleiter der Verbandszeitschrift nimmt auf Einladung als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.
3. Der Landesausschuss setzt die Beschlüsse der LVV um und beschließt zwischen den Landesvertreterversammlungen die Verbandsarbeit sowie die inhaltliche Arbeit.
4. Der Landesausschuss genehmigt den Haushaltsplan.
5. Landesausschuss wählt den Personalausschuss gemäß dessen Geschäftsordnung.

§ 19

Hauptausschuss (HA)

1. Der Hauptausschuss ist das fachliche Gremium und besteht aus
 - a) dem Landesvorstand
 - b) den Bezirksvorsitzenden
 - c) dem Geistlichen Beirat
 - d) dem/der Landesrechner/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) den Referatsleitern/innen aus den Sachgebieten
 - g) den Mitgliedern des Hauptpersonalrats
 - h) den Ehrenvorsitzenden
2. Zur Aufgabe des Hauptausschusses gehören die Umsetzung und die Weiterentwicklung der Vorgaben der LVV und die Zusammenführung der Referate.

§ 20

Referatsleiter/in in Sachgebieten

1. Religionspädagogische, schulpädagogische, sozialpädagogische sowie bildungs- und standespolitische Aufgaben und Anliegen werden in eigenen Referaten bearbeitet.
2. Die LVV wählt für die Dauer von vier Jahren Referatsleiter/innen für die Umsetzung dieser Aufgaben.
3. Die Referatsleiter/innen sind Mitglieder im Hauptausschuss. Sie beraten und berichten der LVV und den Gremien der Verbandsleitung auf Anforderung über ihre Arbeit.

§ 21

Beschlussfähigkeit

Die Gremien der KEG Bayern können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ihre Sitzungen digital, über elektronische Kommunikationswege mit elektronischer Stimmabgabe während der Sitzungen durchführen. Hierüber entscheiden auf Antrag der jeweiligen Sitzungsleitung die Mitglieder der jeweiligen Gremien mit einfacher Mehrheit. Die Gremien der KEG sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder der virtuellen Sitzung beiwohnt. Die anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Sollten nicht mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein bzw. teilnehmen, so hat der Landesvorstand innerhalb von acht Wochen neu zu laden. Bei dieser Versammlung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.



VI. Wahlen und Satzungsänderung:

§ 22

1. Der Landesvorstand und die weiteren zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses werden von der LVV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Das Wahlverfahren wird jeweils in einer eigenen Geschäftsordnung zur LVV vorgelegt und durch die Delegierten mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

2. Sind gewählte Delegierte verhindert an der LVV teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf einen anwesenden Gastdelegierten (Nachrücker) des eigenen Bezirks zulässig. Sind geborene Delegierte verhindert an der LVV teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts nur auf eine Stellvertretung des eigenen Bezirks (bei Bezirksvorsitzenden) bzw. Referats (Referatsmitglied) zulässig. Ein Delegierter kann nur ein Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts erfolgt schriftlich.
3. Bei Rücktritt oder Ausscheiden
 - a) der/des Landesvorsitzenden oder
 - b) mehr als der Hälfte der gewählten Landesvorstandsmitglieder ist eine vorgezogene LVV einzuberufen.

§ 23

Jedes Mitglied ist berechtigt, Antrag auf Satzungsänderung zu stellen. Der Antrag ist mindestens zwei Monate vor Beginn der LVV beim Landesvorstand einzureichen. Dieser hat ihn mindestens vier Wochen vor der LVV bekannt zu geben. Satzungsänderungen können nur von der LVV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

VII. Bezirks- und Kreisverbände:

§ 24

Bezirksverbände

1. Die KEG Bayern gliedert sich in Bezirksverbände. Die Mitglieder der Bezirksverbände sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbands (Doppelmitgliedschaft).
2. Alles, was aus Mitteln des Bezirksverbandes erworben wird, wird Eigentum desselben, es sei denn, es wurde eine Übertragung an den Landesverband in schriftlicher Form vereinbart.

3. Bei Auflösung eines Bezirksverbandes fällt dessen Vermögen an den Landesverband, bei Fusion von Bezirksverbänden führen diese ihr Vermögen zusammen.
4. Die Bezirksverbände treten im Außenverhältnis unter eigenem Namen auf.
5. Die Bezirksverbände nehmen die satzungsgemäßen Aufgaben im Bezirk wahr. Bei Anliegen von überörtlicher Bedeutung haben sie das Einvernehmen mit dem Landesvorstand herzustellen. Ist dies nicht möglich, entscheidet auf Antrag des Bezirksverbandes der Landesausschuss.
6. Der Bezirksverband besteht grundsätzlich aus den Mitgliedern, die im Bezirk ihren Wohnsitz oder ihren Dienstsitz haben. Über Ausnahmen entscheidet der Landesausschuss. Jedes Mitglied kann nur einem Bezirksverband angehören.
7. Oberstes Gremium eines Bezirksverbandes ist die Bezirksvertreterversammlung. Diese besteht aus
 - dem Bezirksvorstand,
 - den Kreisvorsitzenden,
 - dem/der Bezirksrechner/in,
 - gegebenenfalls den Referatsleitern/-innen,
 - den Kreisdelegierten.Näheres regelt die Bezirksvertreterversammlung in einer eigenen Geschäftsordnung.
8. Die Bezirksvertreterversammlung
 - a) nimmt Stellung zum Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstands
 - b) wählt den Bezirksvorstand
 - c) nimmt den Rechnungsbericht entgegen und erteilt Bezirksvorstand und Bezirksrechner/in Entlastung für die abgelaufene Wahlperiode
 - d) berät und beschließt die Geschäftsordnung des Bezirksverbandes
 - e) berät und beschließt die künftige Verbandsarbeit des Bezirksverbandes
 - f) bestellt bei Bedarf weitere besondere Vertreter in den Bezirksvorstand
 - g) wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese führen mindestens alle 2 Jahre eine Revision durch.
9. Der Bezirksvorstand besteht aus
 - der/dem ersten Vorsitzenden und mindestens einer/einem Stellvertreter/in,
 - einem/einer Bezirksrechner/in,
 - gegebenenfalls einem/einer Schriftführer/in,
 - den gewählten weiteren Vertretern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirksverbandes. Er wird durch den/die Bezirksvorsitzende/n einberufen, im Verhinderungsfall durch den/die stellv. Vorsitzende/n. Sind auch diese verhindert, so kann der/die Landesvorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen.

10. Nach außen wird der Bezirksverband durch den/die 1. Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in alleine vertreten.
11. Der/Die 1. Vorsitzende beruft spätestens alle vier Jahre eine Bezirksvertreterversammlung mit Neuwahlen ein. Weitere Bezirksvertreterversammlungen können einberufen werden.
12. Eine außerordentliche Bezirksvertreterversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, vom/von der 1. Vorsitzenden des Bezirksverbands einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 10% der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
13. Die von der Bezirksvertreterversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen erstatten dieser nach Überprüfung der sachgerechten, wirtschaftlichen Verwendung der vorgesehenen Mittel einen Bericht. Zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben können sie vom Bezirksvorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen.
14. Der/die Landesvorsitzende kann unabhängig davon eine Überprüfung der Haushaltslage des Bezirksverbands vornehmen.
15. Der/Die Bezirksvorsitzende erstellt für das abgelaufene Jahr bis zum 10.01. des folgenden Jahres eine Jahresabrechnung zumindest in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Diese ist den Kassenprüfern unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnis zu geben. Außerdem erstellt er/sie für das neue Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, der vom Bezirksvorstand zu verabschieden ist.

§ 25

Kreisverbände

1. Die Bezirksverbände können sich in Kreisverbände gliedern. Dabei ist jeder Kreisverband vereinsintern dem örtlich zuständigen Bezirksverband nachgeordnet und steuerlich und zivilrechtlich in den jeweiligen Bezirksverband eingegliedert. Der Kreisverband erfüllt in eigener Zuständigkeit die satzungsgemäßen Aufgaben. Er darf im Außenverhältnis nicht unter eigenem Namen auftreten bzw. muss den Vertragspartnern kenntlich machen, dass ein Handeln für den Bezirks- oder Landesverband vorliegt.
2. Die Kreisverbände können zivilrechtlich und steuerlich kein eigenes Vermögen erwerben. Sie erhalten ihre Mittel vom Bezirksverband und sind diesem darüber zur Rechnungslegung verpflichtet. Diese ist daher im Haushalt des Bezirksverbands darzustellen. Alles, was durch den Kreisverband aus diesen Mitteln erworben wird, steht im Eigentum des jeweiligen Bezirksverbands.
3. Der/die Kreisvorsitzende hat zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, der örtlichen Angelegenheiten und der ihm sonst vom Bezirksverband

zugewiesenen Aufgaben die Stellung eines besonderen Vertreters gegenüber dem jeweiligen Bezirksverband. Seine Haftung im Innenverhältnis des Verbands bzw. der einzelnen Untergliederungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Kreisvorsitzende hat die vom Verband zur Verfügung gestellten Mittel dem Verbandszweck entsprechend zu verwenden und zu verwalten. Die steuerliche Rechnungslegung ist vom Bezirksverband in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

VIII. Auflösung

§ 26

1. Die Auflösung des Verbands kann nur von der 3/4-Mehrheit der LVV bei Anwesenheit von mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
1. Sollten nicht 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Landesvorstand innerhalb von vier Wochen neu zu laden mit dem Hinweis, dass in dieser LVV über die Auflösung des Verbands abgestimmt werden soll und dass in dieser LVV Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder besteht. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Das Vermögen des Verbands ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Näheres bestimmt die auflösende LVV.

IX. Schlussbestimmung

§ 27

Vorstehende Satzung wurde am 5. Mai 2023 bei der ordentlichen Landesvertreterversammlung in Augsburg beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Registergericht in Kraft.